



SACHSEN-ANHALT

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Str. 2

06112 Halle (Saale)

Verteiler 2.4 – kreisfreie Städte
Verteiler 2.5 - Landkreise

**Aufenthaltsrecht;
Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden**

Das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften vom 23.6.2011 ist am 1.7.2011 in Kraft getreten. Es enthält in Art. 1 durch Einfügung von § 25a AufenthG Regelungen zur Gewährung eines Aufenthaltsrechts für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende. Von dem Aufenthaltsrecht der Jugendlichen und Heranwachsenden abgeleitet können auch ihre Eltern bzw. allein personensorgeberechtigte Elternteile und nicht selber von der Regelung begünstigte Geschwister ein Aufenthalts- oder Duldungsrecht (neuer § 60a Abs. 2b AufenthG) erhalten. Es ist wie nachstehend zu verfahren.

1. Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs.1 AufenthG für Jugendliche und Heranwachsende

1.1 Nach § 25a Abs. 1 AufenthG kann geduldeten ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Deutschland geboren oder vor Vollendung ihres 14. Lebensjahres eingereist sind und den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres stellen, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung können sich Jugendliche bzw. Heranwachsende im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestat-

R. Sept. 2011

Zeichen:
42.31-12231- § 25a

Bearbeitet von:
Ralf Mallon
Durchwahl (0391) 567-5411

e-mail:
ralf.mallon
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

tung befinden. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag muss eine Duldung vorliegen.

1.2 Der Aufenthalt im Sinne von § 25a Abs. 1 Nr.1 AufenthG ist als ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet anzusehen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung durchgängig seit sechs Jahren der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung nachgewiesen werden kann. Kurzzeitige Unterbrechungen des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung können unberücksichtigt bleiben, soweit kein Zweifel am Aufenthalt im Bundesgebiet besteht.

1.3 § 25a Abs.1 AufenthG setzt eigene Integrationsleistungen von Jugendlichen bzw. Heranwachsenden voraus. Sie müssen in Deutschland sechs Jahre erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben und es muss gewährleistet erscheinen, dass sie sich aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen können.

1.4 Von einem erfolgreichen Schulbesuch ist dann auszugehen, wenn die bisherigen schulischen Leistungen, die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sowie das Arbeits- und Sozialverhalten dies belegen. Zur Prüfung sollen die Schuljahreszeugnisse der letzten sechs Jahre herangezogen werden. Es kann zudem eine Beurteilung durch die Schule eingeholt oder deren Vorlage verlangt werden. Ein erfolgreicher Schulbesuch liegt stets vor, wenn voraussichtlich zumindest ein Hauptschulabschluss erworben wird. Ein regelmäßiger Schulbesuch liegt nicht mehr vor, wenn es wiederholt in beachtlichem Umfang zu unentschuldigtem Fehltagen gekommen ist.

1.5 Anerkannte schulische oder berufliche Bildungsabschlüsse sind die Abschlüsse der allgemeinbildenden, berufsbildenden sowie sonstigen öffentlichen oder staatlich anerkannten Schulen. Hierzu zählen auch Abschlüsse von Förderschulen, da es sich bei Förderschulen um allgemeinbildende Schulen handelt, an denen alle Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen erworben werden können (§§ 3 Abs. 2e, 8 Abs. 2 SchulG LSA).

1.6 Das Einfügen in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland bedingt eine positive Integrationsprognose. Es ist daher zu prüfen, ob auch künftig eine wirtschaftliche, soziale und rechtliche Integration zu erwarten ist. Dies ist im Rahmen einer Gesamtwertung unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände zu ermitteln.

1.7 Straftaten von Jugendlichen oder Heranwachsenden, die mit der Verhängung von Jugendstrafe nach dem Jugendgerichtsgesetz oder Freiheitsstrafe nach Erwachsenenrecht

geahndet wurden, lassen – auch bei Aussetzung der Vollstreckung der Strafe auf Bewährung – deutlich werden, dass das deutsche Gesellschafts- und Rechtssystem nicht anerkannt wird und stehen daher einer positiven Integrationsprognose entgegen. Bei Straftaten unterhalb dieser Schwelle ist zu bewerten, wie schwer sie wiegen, wie lange sie zurückliegen, ob eine Wiederholungsgefahr besteht und ob sich der Ausländer seitdem erfolgreich um seine Integration bemüht hat. Ist das der Fall, können solche – weniger gewichtigen – Straftaten im Rahmen einer Gesamtbetrachtung dazu führen, dass ihnen weniger Gewicht beizumessen und daher gleichwohl von einer positiven Integrationsprognose auszugehen ist.

1.8 Solange sich Jugendliche oder Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung (einschließlich eines Studiums an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung) befinden, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Im Übrigen ist bei Bezug von Leistungen nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG), dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsförderung (AFBG) und nach dem SGB III, Viertes Kapitel, Fünfter Abschnitt (Förderung der Berufsausbildung) der Lebensunterhalt gesichert.

1.9 Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist gemäß § 25a Abs. 1 Satz 3 AufenthG zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund eigener Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist. Daher sind falsche Angaben oder Täuschungshandlungen der Eltern, die zur Aussetzung der Abschiebung führten, Jugendlichen und Heranwachsenden nicht anzulasten. Das gilt nicht bei entsprechenden Handlungen von Jugendlichen und Heranwachsenden nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres, wenn sie Falschangaben oder Täuschungshandlungen der Eltern ausdrücklich bestätigten. Ein bloßes Schweigen zu den elterlichen Falschangaben oder Täuschungshandlungen genügt als Ausschlussgrund nicht.

1.10 Das Erteilungsverbot nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG (keine Aufenthaltserlaubnis bei Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet) steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis dann nicht entgegen, wenn die Ablehnung einen Antrag nach § 14a AsylVfG (Familieneinheit) betrifft.

2. Aufenthaltsgewährung für Eltern und deren minderjährige Kinder

2.1 Eltern oder einem allein personensorgeberechtigten Elternteil von minderjährigen Kindern, denen nach § 25a Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, kann

bei Vorliegen der in § 25a Abs. 2 AufenthG genannten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn keine Ausschlussgründe nach § 25a Abs. 3 AufenthG vorliegen.

2.2 Die Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil müssen mit dem minderjährigen Ausländer, von dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird, in familiärer Lebensgemeinschaft leben. Mit ihnen in familiärer Lebensgemeinschaft lebende weitere minderjährige Kinder sind ebenfalls eingeschlossen. Damit wird dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz der Familie Rechnung getragen.

2.3 Der nach § 25a Abs. 1 AufenthG Begünstigte, von dem das Aufenthaltsrecht nach § 25a Abs. 2 AufenthG abgeleitet wird, muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung der Eltern bzw. des allein personensorgeberechtigten Elternteils noch minderjährig sein. Für das Erfordernis des Besitzes des Aufenthaltstitels nach § 25a Abs.1 AufenthG reicht eine gleichzeitige Erteilung an den ausländischen Jugendlichen und die Eltern bzw. den allen sorgeberechtigten Elternteil aus.

2.4 Anders als § 104a Abs. 3 AufenthG sieht § 25a Abs. 2 AufenthG keine wechselseitige Haftung der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglieder vor. Daher ist das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis für jeden Familienangehörigen separat zu prüfen. Liegt bei einem Familienangehörigen ein Ausschlussgrund vor, z. B. Straffälligkeit, schließt das nicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an andere Familienmitglieder aus.

2.5 Die Aufenthaltserlaubnis darf nach § 25a Abs. 2 AufenthG nur erteilt werden, wenn die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird. In der Vergangenheit liegende Falschangaben oder Täuschungshandlungen, die nicht dazu führten, dass die Abschiebung zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung ausgesetzt ist, sind unbeachtlich. Bei Fortsetzung derartiger Handlungen ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen.

2.6 Den Eltern ist es zumutbar, bei der Aufklärung ihrer personenstandsbezogener Angelegenheiten mitzuwirken und erforderliche Dokumente, ggf. unter Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes, im Heimatland zu besorgen. Die Mitwirkungspflicht kann auch durch ein Unterlassen, z. B. durch eine unterbliebene Registrierung von Eheschließungen oder Geburten in Heimatregistern, verletzt werden.

2.7 Ferner setzt die Aufenthaltserlaubnis voraus, dass der Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherungsschutz für die gesamte familiäre Bedarfsgemeinschaft eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist (vgl. Nr. 2.3 AufenthG-VwV). Die Feststellung des gesicherten Lebensunterhalts erfordert eine positive Prognose, dass dies voraussichtlich auch künftig der Fall sein wird. Erforderlich ist daher in der Regel ein bestehendes oder vertraglich vereinbartes Arbeitsverhältnis. Ein befristetes Arbeitsverhältnis oder ein Zeitarbeitsverhältnis können genügen, wenn eine Fortsetzung wahrscheinlich ist. Gleiches gilt für eine Probezeit.

2.8 Von der Regelung des § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG begünstigt sind alle mit den Eltern bzw. allein personensorgeberechtigten Elternteilen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG besitzen, in häuslicher Bedarfsgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder. Somit sind nicht nur die leiblichen minderjährigen Geschwister von Jugendlichen bzw. Heranwachsenden mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG begünstigt, sondern auch weitere, in häuslicher Gemeinschaft lebende minderjährige Kinder der Eltern bzw. des allein sorgeberechtigten Elternteils.

2.9 Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist nach § 25 Abs. 3 AufenthG ausgeschlossen, wenn eine Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat besteht. Geldstrafen von insgesamt (kumulativ) bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können (z. B. Verstöße gegen räumliche Beschränkungen) bleiben außer Betracht. Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot gem. § 46 i.V.m. § 51 Abs.1 BZRG sind zu beachten. Der Ausschlussgrund des § 25a Abs. 3 AufenthG bezieht sich ausschließlich auf den begünstigten Personenkreis nach § 25a Abs. 2 AufenthG.

2.10 Nach § 60a Abs. 2b AufenthG ist die Abschiebung von Eltern und allein personensorgeberechtigten Elternteilen, die nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG erfüllen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des mit ihnen in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Jugendlichen bzw. Heranwachsenden, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG besitzt, grundsätzlich auszusetzen. Gleiches gilt für minderjährige Kinder dieser Eltern bzw. allein personensorgeberechtigten Elternteile, wenn sie in familiärer Gemeinschaft zusammenleben.

3. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

3.1 Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG finden bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG grundsätzlich Anwendung, soweit nicht § 25a AufenthG davon Abweichendes festlegt. Die Aufenthaltserlaubnis ist abweichend von § 5 Abs. 2 AufenthG zu erteilen. Es ist also unschädlich, wenn der Ausländer ohne erforderliches Visum eingereist ist.

3.2 Die Passpflicht nach § 3 AufenthG muss grundsätzlich erfüllt werden. Dies hat in der Regel durch Vorlage eines anerkannten gültigen Nationalpasses zu erfolgen. Personen, die über keinen gültigen Pass verfügen, sind anzuhalten, sich einen gültigen Pass zu beschaffen, soweit dies nicht unmöglich oder unzumutbar ist (§ 48 AufenthG, § 5 AufenthV). Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 AufenthG zu erteilen. Insoweit kann in Fällen, in denen die Identität durch die Vorlage geeigneter Dokumente, wie z.B. Personenstandsurkunden, Registerauszüge oder Staatsangehörigkeitsurkunden geklärt ist, es aber nicht möglich ist, in zumutbarer Weise den Pass zu beschaffen (weil z.B. hierfür eine Ausbildung unterbrochen werden müsste), bis zum Wegfall dieser Hindernisse die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 AufenthG erteilt werden. Betroffene sind darauf hinzuweisen, dass nach dem Wegfall der Hindernisse die Passpflicht durch Vorlage des Nationalpasses zu erfüllen ist. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Wird die Passpflicht trotz vorheriger Belehrung nach dem Wegfall der Hindernisse nicht erfüllt, ist die weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG zu versagen.

3.3 Die Erteilung wohnsitzbeschränkender Auflagen für den von § 25a AufenthG begünstigten Personenkreis bestimmt sich – soweit im Einzelfall in Betracht kommend – nach den allgemeinen Regelungen.

4. Antragserfordernis/Dauer

4.1 Noch nicht abschließend beschiedene Anträge auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach anderen Vorschriften sind, wenn sie dafür in Betracht kommen, auch ohne neuen Antrag als Anträge nach § 25a AufenthG zu werten.

Die Ausländerbehörden haben bei potentiell begünstigten Personen auf eine sachdienliche Antragstellung hinzuwirken (§ 82 Abs.3 AufenthG).

4.2 Die Aufenthaltserlaubnis ist grundsätzlich für ein Jahr zu erteilen und bei Vorliegen der Voraussetzungen um zwei Jahre zu verlängern. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt nach § 8 Abs. 1 AufenthG.

Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG kann auch nach Erreichen der Volljährigkeit des Ausländers, von dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird, erfolgen, sofern die übrigen Voraussetzungen nach § 25a Abs. 2 AufenthG sowie die allgemeinen Voraussetzungen (siehe Ziffer 3) weiter vorliegen. Denn nach Sinn und Zweck der Regelung ist bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht mehr auf die Elternschaft abzustellen (BT-Drs. 17/5093, S. 16).

5. Ermessen

Auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG besteht kein Anspruch. Die Ausländerbehörde entscheidet nach Ermessen.

Bei der Prüfung sind die aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen aus Art. 6 GG zu beachten. Es sind somit die bestehenden familiären Bindungen des Ausländers an Personen, die sich berechtigter Weise in Deutschland aufhalten, angemessen zu berücksichtigen.

6. Statistische Erfassung

Das Landesverwaltungsamt wird gebeten, die nach § 25a AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse und die nach § 60a Abs. 2b AufenthG ausgesetzten Abschiebungen halbjährlich, beginnend zum 31.12.2011, statistisch zu erfassen.

Im Auftrag



Stolle